

Begründung:

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche VertreterInnen des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister). Die Anzahl der StellvertreterInnen ist in der Hauptsatzung geregelt. Bislang sieht die Hauptsatzung der Stadt Schortens eine/n Stellvertreter/in vor.